



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

APRIL 2020 · AUSGABE 2/2020

## BBiG-NOVELLE

WAS AUSBILDENDE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE JETZT WISSEN SOLLTEN

- Tag des verfolgten Anwalts: Menschenrechte verteidigen
- Im Einsatz für Anwaltschaft und Mandantschaft: die Schlichtungsstelle
- EU-Justizkommissar Didier Reynders zu Gast



**ottoschmidt**

JPC-PROD/shutterstock.com

Otto Schmidt online

NEU

## Beratermodul Otto Schmidt ZIP



ZIP

EWiR

Unmittelbar informiert – das Beratermodul Otto Schmidt ZIP bündelt alle Inhalte einer der führenden Zeitschriften zum Wirtschaftsrecht seit 1980. Die ZIP informiert aus den Bereichen Gesellschafts-, Handels-, Bank-, Arbeits- und Insolvenzrecht. Inklusive Beiträge zum Selbststudium nach § 15 FAO.

- Praxisorientierte und meinungsbildende Aufsätze zu aktuellen Themen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Volltexte zu Gesetzen und Entscheidungen – tagesaktuell
- **Ihr Plus:** Kurzkomentare der EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

Nur 59,- € monatlich für 3 Nutzer.

**Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!**

[www.otto-schmidt.de/bmzip](http://www.otto-schmidt.de/bmzip)

Preisstand 1.1.2020 zzgl. MwSt.

**ottoschmidt**

## RECHTSSCHUTZ- ZERSPLITTERUNG

Der Gesetzgeber zeigt weiter Aktionismus in Sachen „Gerichtsverfahrensbeschleunigung“

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg  
Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht



Der „Rechtsschutz“ gegen Bau- und Infrastrukturvorhaben wird regelmäßig dafür verantwortlich gemacht, dass notwendige Infrastrukturvorhaben oder Wohnbauvorhaben nicht schnell genug umgesetzt werden können. Als Reaktion werden immer wieder „Beschleunigungsgesetze“ auf den Weg gebracht. Es drängt sich teilweise der Eindruck blinden Bemühens um formale Regelungen zur Beschleunigung auf, deren Erforderlichkeit und Praxistauglichkeit im Vorwege nicht mehr umfassend geprüft werden. Anders kann die aktuelle Praxis nicht verstanden werden:

Sachverständigenanhörungen finden faktisch nicht mehr statt – weder zu den Referentenentwürfen noch im parlamentarischen Verfahren. Dort werden die Anhörungen durch die Ausschüsse – wenn überhaupt – unmittelbar vor der abschließenden Befassung durch den Bundestag durchgeführt, anstatt die Diskussion und Abwägung dort vorzubereiten. Eine effektive Anhörung der Verbände fehlt auch für komplexe Vorgänge wie aktuell das „Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“, bei denen Stellungnahmefristen von wenigen Tagen (!) eingeräumt wurden.

Gesetzgebung im Eiltempo ist auf Ausnahmen zu beschränken; aktuell ist dies mit Blick auf die Corona-Herausforderungen unumgänglich. Im Regelbetrieb sollte der breite Sachverstand berücksichtigt werden können. So empfehlen Fachleute zur beschleunigten Zulassung, die Verwaltungsverfahren zu reformieren und die Verwaltungen personell und sachlich besser auszustatten. Auch die Vereinheitlichung der in Fachgesetzen zersplitterten Verfahren kann zur Beschleunigung beitragen. Zudem fehlen Leitlinien durch den Bundesgesetzgeber für tatsächliche Feststellungen im Zulassungsverfahren. Sie könnten Sachverständigengutachten in anschließenden Gerichtsverfahren reduzieren. Schließlich wäre eine weitsichtigere Umsetzung europarechtlicher Vorgaben hilfreich, um

Vorlagen zum EuGH zu vermeiden. Dazu sehen wir wenige Ansätze. Die gesetzgeberischen Bemühungen konzentrieren sich auf die „optische Verkürzung“ von Gerichtsverfahren.

„Dauerbrenner“ ist die Abkehr vom mehrinstanzlichen Verwaltungsprozess: Große Infrastrukturvorhaben wurden zunächst im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit sehr ausnahmsweise in erster und letzter Instanz dem BVerwG zugewiesen. Weitere Infrastrukturmaßnahmen wanderten in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte. Dieser Regelungsansatz wird auch aktuell fortgeführt. Auf diese Weise wird zwar „sichtbar“ Verfahren verkürzt – nämlich auf in der Regel eine Instanz. Dadurch werden sie jedoch nicht weniger komplex. Die angerufenen Gerichte müssen häufig Verfahrensschritte nachholen und sachverständige Überprüfungen vornehmen lassen.

Der jüngste Clou ist das „Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz“. Es ist die Krönung der Rechtswegverkürzung und Rechtsschutzersplitterung: Über die im Gesetz benannten Verkehrsinfrastrukturprojekte entscheidet nunmehr der Bundestag durch Gesetz, anstelle der bisher berufenen Fachbehörden durch Planfeststellung. Man kann Zweifel haben und es bliebe abzuwarten, ob eine (in Teilen neu aufzusetzende) Bundesverwaltung schnellere Verfahren führen kann, und ob Entscheidungen durch den Bundestag per se „richtiger“ sind. Die „Richtigkeit“ wird am Ende aber auch nicht mehr durch die Fach-(Verwaltungs-)gerichte überprüft: Rechtsschutz gegen Gesetze des Bundestages kann ausschließlich das BVerfG gewähren. Und aufgrund des spezifischen, an den Grundrechten orientierten Prüfungsmaßstabs, ist bereits die Zulässigkeit entsprechender Rechtsbehelfe fraglich.

Damit ist die „optische Verfahrenskürzung“ perfektioniert. Der effektive Rechtsschutz und die Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bleiben auf der Strecke.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediaten/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediaten/))



# DIE NOVELLIERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES

## Was ausbildende Anwältinnen und Anwälte jetzt wissen sollten

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Um die berufliche Bildung noch attraktiver zu machen und zukunftssicher zu gestalten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG; BGBl. I 2019, 2522) neue Rahmenbedingungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschaffen. Diese Neuerungen sind am 1.1.2020 in Kraft getreten.

Für die Anwaltschaft ist es besonders wichtig, dass Anreize geschaffen werden, die den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa/ ReNo) deutlich interessanter für Auszubildende machen. Denn im Gegensatz zu der allgemein positiven Entwicklung nach dem Berufsbildungsbericht 2019 ist die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in diesem Ausbildungsberuf im Zeitraum vom 1.10.2018 bis 30.9.2019 erneut gesunken, und zwar um 2,8 % im Vergleich zum Vorjahr (1.10.2017 bis 30.9.2018: -4,3 %).

Für Kolleginnen und Kollegen, die ReFas bzw. ReNos ausbilden, sind insbesondere folgende Neuerungen im BBiG von Bedeutung:

### MINDESTVERGÜTUNG FÜR AUSZUBILDENDE

Ein wichtiger Bestandteil der BBiG-Novelle ist die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende: Nach § 17 I BBiG haben Auszubildende – wie bisher – ihren Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der neue § 17 II BBiG sieht nun als Grenze für die Angemessenheit eine Mindestvergütung vor. Die neue Mindestvergütung gilt für alle Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 1.1.2020.

Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31.12.2019 abgeschlossen worden sind, ist § 17 BBiG in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (§ 106 I BBiG).

Konkret haben Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr Anspruch auf eine Mindestvergütung von 515 Euro. Diese erhöht sich dann im zweiten Ausbildungsjahr um 18 % und im dritten Ausbildungsjahr um 35 %. Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen wurde.

Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst und steigt vom 1.1.2020 bis zum 1.1.2023 schrittweise an. Ab dem 1.1.2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr dann jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen durch das BMBF angepasst werden.

Wichtig für ausbildende Anwältinnen und Anwälte: Nach Aussage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) haben die von den Rechtsanwaltskammern empfohlenen Ausbildungsvergütungen für ReFas/ReNos weiterhin verbindlichen Charakter; jedenfalls dann, wenn die Empfehlungen – inkl. der 20 %-Regel des BAG – über der gesetzlichen Mindestvergütung liegen. Die Empfehlungen sind mehrheitlich auf den Internetseiten der Rechtsanwaltskammern in der Rubrik „Ausbildung“ abrufbar. Zudem veröffentlicht die BRAK jährlich eine aktuelle Übersicht (zuletzt: Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 23/2019 v. 20.11.2019).

JPC-PROD/shutterstock.com

Ausbildungsbeginn (1.1. – 31.12.)	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr (1. Ausbildungsjahr +18 %)	3. Ausbildungsjahr (1. Ausbildungsjahr +35 %)
2020	515,00 Euro	607,70 Euro	695,25 Euro
2021	550,00 Euro	649,00 Euro	742,50 Euro
2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro
ab 2024	jährliche Anpassung durch das BMBF		

## STÄRKUNG DER TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG

Weiterer Schwerpunkt der BBiG-Novelle sind neue Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG). Dafür bedarf es keines „berechtigten Interesses“ (wie Kinderbetreuung, Pflege eines Angehörigen) mehr. Voraussetzung ist aber unverändert, dass sich Auszubildende und Auszubildende über die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung einig sind und dies im Ausbildungsvertrag vereinbaren (§ 7a I 2 BBiG).

Dabei darf die Ausbildungszeit nicht um mehr als 50 % verkürzt werden (§ 7a I 3 BBiG). Ferner ist die Dauer der Teilzeitausbildung auf höchstens das Eineinhalbfache der Dauer begrenzt, die in der jeweiligen Ausbildungsverordnung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a II 1 BBiG). Dies bedeutet für angehende ReFas bzw. ReNos, die ihre Ausbildung in Teilzeit absolvieren wollen, eine maximale Ausbildungsdauer von 4,5 Jahre (§ 2 ReNoPatAusv: Berufsausbildung in Vollzeit drei Jahre).

Wird zum Ende der Ausbildungszeit aufgrund des individuellen Teilzeitmodells kein Prüfungstermin erreicht, können Auszubildende ihr Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängern (§ 7a III) oder verkürzen (§ 8 I BBiG). Auch eine Kombination von Teilzeit und Verkürzung der Ausbildungszeit ist wie bisher möglich (§ 7 IV BBiG). Bei einer Teilzeitausbildung darf die Mindestvergütung nach dem neuen § 17 V BBiG prozentual nicht um mehr gekürzt werden als die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit.

## FREISTELLUNG UND ANRECHNUNG

Erwachsene Auszubildende werden durch die Novellierung des § 15 BBiG jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung und der Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Denn bislang gab es für erwachsene Auszubildende keine den §§ 9, 10 JArbSchG vergleichbaren Regelungen.

In § 15 I 1 BBiG wurde das bestehende Beschäftigungsverbot für erwachsene Auszubildende aus § 9 JArbSchG, in § 15 I 2 BBiG wurden die Freistellungsansprüche aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. § 15 II BBiG regelt für volljährige Auszubildende die Anrechnung freigestellter Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit entsprechend §§ 9, 10 JArbSchG; hierbei ist folgende Änderung zu beachten: Bei der Anrechnung von Berufsschultagen, -wochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag werden nicht mehr automatisch acht (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

## STÄRKUNG DER HÖHERQUALIFIZIERENDEN BERUFSBILDUNG

Des Weiteren sieht die BBiG-Novelle die Einführung neuer Fortbildungsstufen mit neuen Abschlussbezeichnungen für die höherqualifizierende Berufsbildung (§§ 53 ff. BBiG) vor:

1. Fortbildungsstufe: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ...“ (§§ 53a I Nr. 1, 53b BBiG)
2. Fortbildungsstufe: „Bachelor Professional in ...“ (§§ 53a I Nr. 2, 53c BBiG)
3. Fortbildungsstufe: „Master Professional in ...“ (§§ 53a I Nr. 3, 53d BBiG)

Mit diesen neuen Abschlussbezeichnungen will der Gesetzgeber ein Signal für die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung setzen. Außerdem sollen durch die internationale Vergleichbarkeit die Karrierechancen der Absolventen gestärkt werden.

Das bedeutet für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und -wirte folgendes:

Die Einordnung der neuen Fortbildungsstufen orientieren sich an den Stufen 5 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Der Fortbildungsabschluss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ ist dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entspricht daher grundsätzlich der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe – dem „Bachelor Professional“.

Wichtig: Die jeweiligen Fortbildungsverordnungen müssen erst durch den Ordnungsgeber angepasst werden. Daher bleibt es bei der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“, solange die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ (RechtsfachwPrV) nicht der neuen Gesetzeslage angepasst wurde (§ 106 III 1 BBiG). Insofern ist für Absolventen eine „Umschreibung“ im Zeugnis nicht möglich; gleiches gilt für Prüfungsteilnehmer, die in diesem Jahr ihre Abschlussprüfung unter Geltung der RechtsfachwPrV erfolgreich absolvieren.

## RECHT CLEVER *gemacht.*

Mit der Kampagne „recht clever“ macht die BRAK auf den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten aufmerksam. Neben verschiedenen Werbematerialien (Flyer, Plakate, Messeaufsteller) umfasst sie auch die Kampagnenwebsite [www.recht-clever.info](http://www.recht-clever.info). Diese bietet interessierten Jugendlichen einen Einblick in den beruflichen Werdegang sowie zahlreiche Informationen zu Ausbildung und Beruf. Zudem besteht die Möglichkeit, über die Jobbörse der Website einen Ausbildungsplatz bzw. Arbeitsplatz für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte wie auch Rechtsfachwirte zu finden oder anzubieten.

# IM AUSTAUSCH MIT MAURETANIENS ANWALTSCHAFT

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Anders als etwa Marokko oder Tunesien ist Mauretanien normalerweise kein Land, das einem einfällt, wenn die Urlaubsplanung mit der Familie ansteht. Der Maghreb-Staat hat eine äußerst interessante Entwicklung hinter sich. Der „Arabische Frühling“ hielt hier spät Einzug, bis vor wenigen Jahren regierten militärische Kräfte. Der Druck, der die ganze arabischsprachige Region erschütterte, führte zu enormen rechtsstaatlichen Veränderungen.

## ANWALTSCHAFT IN MAURETANIEN

Die Anwaltskammer, ursprünglich durch die französische Besatzungsmacht gegründet, wurde erst im Jahr 1986 formal unabhängig. Mit den ersten freien Wahlen 2009 bekam die Souveränität der Anwaltschaft eine ganz neue Dynamik, dennoch war und ist jeder Anfang schwer. Heute sind in Mauretanien gerade einmal 500 Berufsträger zugelassen, von denen schätzungsweise 300 tatsächlich praktizieren. Bei einer Gesamtbevölkerung von vier Millionen ist das sicherlich ausbaufähig.

Die mauretanische Anwaltschaft steht vor großen Herausforderungen, nämlich eine effektive Selbstverwaltung und flächendeckenden Zugang zum Recht für die Bevölkerung zu realisieren. Mauretanien ist, wie andere Länder Nordafrikas, zentralistisch strukturiert. Dies erschwert den Zugang zu einem Anwalt für die außerhalb der Hauptstadt Nouakchott lebende Bevölkerung enorm. Der Präsident der Mauretanischen Anwaltskammer, Me Cheikh Ould Hindy, versucht jedoch Anreize gerade für die immer jünger werdende Anwaltschaft zu bewirken. Er sieht einen klaren Zusammenhang zwischen der Zahl der Anwälte und der wirtschaftlichen Entwicklung im Land, das sich, u.a. wegen reicher Rohstoffvorkommen, immer mehr für ausländische Investoren öffnet.

## AUSTAUSCH MIT DER BRAK

Erstmals hat die BRAK gemeinsam mit der Mauretanischen Anwaltskammer eine Veranstaltung zu Berufsrecht und anwaltlicher Selbstverwaltung in Nouakchott ausgerichtet. Über 80 Berufsträger nahmen teil, also etwa ein Viertel der mauretanischen Anwaltschaft. Eröffnet wurde das Treffen von der Deutschen Botschafterin in Mauretanien, Dr. Gabriela Guellil. BRAK-Vizepräsident André Haug gab einen Einblick in das Berufsrecht und die Selbstverwaltung. Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Dr. Syl-

via Ruge, stellte die Schlichtungsstelle vor. Zur BRAK und ihrer internationalen Tätigkeit referierte Riad Khalil Hassanain.

Daran, aber auch an der Sommeruniversität, die im letzten Jahr mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH in Tunis veranstaltet wurde, waren die mauretanischen Kollegen sichtlich interessiert. Beeindruckend waren vor allem die zahlreichen Fragen zur Rolle des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie zur Ausgestaltung der Rechtsaufsicht. Auf Wunsch der Mauretanischen Anwaltskammer soll eine Delegation von Anwälten an der diesjährigen Sommeruniversität teilnehmen, die vom 13.–28.7.2020 in Algier geplant ist. Im weiteren Verlauf des Symposiums erörterte Kammerpräsident Me Cheikh Ould Hindy die Grundlagen des Berufs-



Botschafterin Dr. Gabriela Guellil (1. v.l.), BRAK-Vizepräsident André Haug (2. v.l.) und Kammerpräsident Cheikh Ould Hindy (Mitte).

rechts und der Selbstverwaltung in Mauretanien.

Bemerkenswert war, dass in den Abendnachrichten des mauretanischen Staatsfernsehens ein dreiminütiger Beitrag über die Zusammenkunft der BRAK mit der Mauretanischen Anwaltskammer gesendet wurde. Dies zeigt sehr deutlich die Bedeutung, die man der Zusammenarbeit mit der deutschen Anwaltschaft beimisst. Zusätzlich konnte gemeinsam mit dem Präsidenten Me Cheikh Ould Hindy ein Empfang beim neuen Justizminister Mauretaniens, Dr. Haimouda Ould Ramdane, sowie beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Mauretanien, Al-Hussein Ould al-Nagaie, stattfinden. Es war eine äußerst gelungene gemeinsame Veranstaltung und bestimmt nicht die letzte in Mauretanien.

## DAI-Sommerhighlights

### Fundierte Fortbildung an beliebten Urlaubsorten

- ✓ Anspruchsvolle Seminare in DAI-Qualität
- ✓ Aktuelle Themen und Fragestellungen
- ✓ Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- ✓ Bis zu 15 Zeitstunden nach § 15 FAO

#### Hohenschwangau

DAIvent – Region  
Neuschwanstein

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

NEU!

#### Erbrecht

6. – 8. August 2020

#### Lübeck-Travemünde

DAIvents an der Ostsee

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### Arbeitsrecht

20. – 22. August 2020

#### Bank- und Kapitalmarktrecht

13. – 15. August 2020

#### Bau- und Architektenrecht

30. Juli – 1. August 2020

#### Familienrecht

5. – 7. August 2020

#### Gewerblicher Rechtsschutz

6. – 8. August 2020

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

20. – 22. August 2020

NEU!

#### Insolvenzrecht

30. Juli – 1. August 2020

#### Medizinrecht

6. – 8. August 2020

NEU!

#### Miet- und WEG-Recht

13. – 15. August 2020

Die DAIvents sind auch in einzelnen Teilen  
buchbar.

#### Timmendorfer Strand

30. Fachausbildung  
Mediation

90/120 Zeitstunden

#### Mediation und Außergericht- liche Konfliktbeilegung

ab 4. Mai 2020

Mehr Informationen und Anmeldung auf

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# MENSCHENRECHTE VERTEIDIGEN, SOLANGE ES SIE NOCH GIBT

## Der Tag des verfolgten Anwalts in Nürnberg

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
BRAK, Berlin

„Sie haben nichts falsch gemacht – außer, dass sie meine Anwälte waren.“ So wird der chinesische Künstler und Menschenrechtler Ai Weiwei zitiert, wenn es um seine beiden Verteidiger geht. Sie sind seit fünf bzw. elf Jahren in China inhaftiert, weil sie ihn vertraten.

### DIE IDEE HINTER DEM GEDENKTAG

Prägnanter kann man kaum beschreiben, was diejenigen eint, an die der „Tag des verfolgten Anwalts“ erinnern will: Weil sie ihrer ureigenen Arbeit nachgehen, nämlich die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten zu vertreten, werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vielen Ländern eingeschüchert, bedroht, verfolgt oder sogar inhaftiert. Der Grund dafür ist häufig, dass sie politische Missstände aufzeigen oder schlicht die „falschen“ Mandanten, nämlich politisch missliebige, vertreten.

Der Gedenktag geht zurück auf die Ermordung von vier spanischen Gewerkschaftsanwälten am 24.1.1977. In Erinnerung daran initiierte die Vereinigung European Democratic Lawyers vor gut zehn Jahren den Gedenktag, an dem seitdem international gegen die Behinderung von Anwältinnen und Anwälten bei der Ausübung ihres Berufs protestiert wird. In dieser Tradition sieht sich auch die Nürnberger Veranstaltung – und die aktuellen



Seda Başay-Yıldız bei ihrem Vortrag

Entwicklungen etwa im Iran, in China, Russland oder der Türkei, aber auch in Deutschland belegen, wie wichtig es nach wie vor ist, auf die Schicksale bedrohter und verfolgter Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zu machen.

### EIN BESONDERER ABEND IN NÜRNBERG

Bereits zum sechsten Mal nahm Amnesty International, unterstützt unter anderem durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg und das Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg, den „Tag des verfolgten Anwalts“ zum Anlass, mit einer Abendveranstaltung an verfolgte Anwältinnen und Anwälte zu erinnern. Mit zwei so unterschiedlichen wie eindrucksvollen Vorträgen gestalteten die Frankfurter Anwältin Seda Başay-Yıldız und der Münchener Anwalt Michael Dudek den Abend, den Shabnam Zanami und Hans Schanderl einfühlsam musikalisch umrahmten.

Welchen Stellenwert die Veranstaltung inzwischen hat, illustriert u.a., dass die meisten der Direktorinnen und Direktoren der Nürnberger Gerichte anwesend waren, ebenso wie die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und ein Vertreter des Präsidenten des Polizeipräsidiums Mittelfranken. Auch einige Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Stadtrats waren gekommen, ebenso wie die Menschenrechtsbeauftragte der Stadt Nürnberg, Martina Mittenhuber, die in ihrem Grußwort hervorhob, wie wichtig es ist, Rassismus und Ausgrenzung im Alltag etwas entgegenzusetzen. Für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg nahmen die Vizepräsidenten Dr. Uwe Wirsching und Dr. Klaus Uhl teil, außerdem kamen zahlreiche Gäste aus der Anwaltschaft und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Sie erlebten einen Abend, der zuweilen nachdenklich und beklommen machte, der aber auch

Fotos: Christian Oberlander



Christine Roth bei ihrer Begrüßung

deutlich zeigte, wofür unser Einsatz gelten sollte: Denn werden Anwältinnen und Anwälte daran gehindert, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben, sind nicht nur sie und ihre Mandanten in Gefahr, sondern auch der Rechtsstaat und das Recht an sich – und dies trifft letztlich uns alle. Daran erinnerte Christine Roth, Vorsitzende der Nürnberger Al-Juristengruppe, in ihrer Begrüßungsrede, in der sie die Schicksale einiger mutiger Kolleginnen und Kollegen aus dem Iran, von den Philippinen und aus Saudi-Arabien schilderte.

### MENSCHENRECHTE SIND BESSER ZU VERTEIDIGEN, SOLANGE ES SIE NOCH GIBT

Eine „kleine Anleitung für die Mitte der Gesellschaft zum Kampf gegen die Menschenrechte“ versprach der erste Hauptredner des Abends, Michael Dudek. Der Münchener Rechtsanwalt und Vorsitzende des Bayerischen Anwaltsverbandes nahm das Publikum mit auf eine rasante Gedankenreise: Was machen unser Konsumverhalten, unser Umgang mit Social Media, unser Drang zur Selbstoptimierung, unser Wachstumsstreben mit der Welt?

Humorvoll appellierte er an die Selbstverantwortung und daran, menschlich und moralisch sauber zu sein. Als „effektive Methoden zur Verhinderung von Gerechtigkeit“ empfahl er unverhohlen ironisch: „Verharren Sie. Konzentrieren Sie sich nur auf sich. Hüten Sie sich vor Verantwortung. Verzichtern Sie niemals.“ Sein Fazit war sehr klar: Jede und jeder von uns kann damit anfangen, Menschenrechte zu verteidigen; man dürfe das nicht nur den Regierungen überlassen – und das gehe übrigens sehr viel besser, solange es Menschenrechte noch gibt.

### WO IST IHRE SCHMERZGRENZE?

Unter die Haut ging der anschließende Vortrag von Seda Başay-Yıldız. Die Frankfurter Rechtsanwältin sprach über die Menschenwürde und darüber, ob diese eigentlich bei dem Opfer einer Straftat anders sei als bei einem Täter. Das Grundgesetz beantwortet die Frage ganz klar: Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. Doch was bedeutet das konkret? Wurden Sie schon einmal angegriffen? Und wo ist Ihre Schmerzgrenze?, fragte Başay-Yıldız.

Aus ihrer Praxis als Strafverteidigerin stammt die erste der beiden Geschichten, die sie erzählte. Başay-Yıldız vertrat im NSU-Prozess die Hinterbliebenen eines der Opfer, Enver Şimşek. Der Blumenhändler wurde am 9.9.2000 in Nürnberg erschossen. Die Ermittlungen gingen zunächst in die Richtung einer Beziehungstat und von Drogen delikten. Erst elf Jahre später stellte sich heraus, dass Şimşek das erste Opfer des NSU war. Die

ser äußere Rahmen ist vielen bekannt, der NSU-Prozess beschäftigte die Justiz noch lange und erzeugte großes Medieninteresse. Seda Başay-Yıldız lenkte den Blick auf die andere Seite, auf die der Hinterbliebenen. Wie fühlt es sich an, wenn Ihr Ehemann oder Ihr Vater in einer fremden Stadt im Koma liegt und die Polizei Sie wegen seiner angeblichen Verwicklungen in Drogengeschäfte oder seiner angeblichen Geliebten befragt? Das und damit verbundene Spekulationen in den Medien mussten die Witwe, Adile Şimşek, und ihre Kinder, nicht nur einmal erdulden.

Von einer Abschiebesache handelte die zweite Geschichte. Auch sie ist aus den Medien bekannt, die BILD-Zeitung führte damals eine regelrechte Hetzkampagne gegen den Mandanten von Başay-Yıldız. Sami A. war der Mandant, angeblich ehemaliger Leibwächter Osama Bin Ladens. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren hatte die Generalbundesanwaltschaft allerdings bereits 2007 eingestellt. Er wurde im Jahr 2018 in Abschiebehaft genommen und abgeschoben, obwohl das VG Gelsenkirchen am Tag zuvor die Abschiebung untersagt hatte – offensichtlich rechtswidrig, befand das OVG Münster. Dass eine Behörde eine gerichtliche Entscheidung missachtete, sorgte damals für große öffentliche Empörung.



Michael Dudek, der sich die Hände in Unschuld wusch

Seda Başay-Yıldız, die sich als Anwältin für die Würde ihrer Mandanten eingesetzt hatte, wurde deshalb bedroht, ihre Familie ebenfalls. Die Ermittlungen wegen der Drohfaxe führten in die Reihen der Polizei. Doch auch, wenn sie sagt, sie lasse sich davon nicht einschüchtern: Es ist unerträglich, dass eine Kollegin bedroht wird, weil sie ihre Arbeit als Anwältin getan hat.

Dürfen unterschiedliche Maßstäbe für die Einhaltung der Menschenwürde gelten, je nach dem, ob jemand ein unbescholtener Bürger oder ein möglicher „Gefährder“ oder Straftäter ist?, fragte Seda Başay-Yıldız am Ende ihres Vortrags. Auch hier ist die Antwort des Grundgesetzes klar.



# beA

# Elektronischer Rechtsverkehr mit E-JUSTIZ-BA

## Die Bundesagentur für Arbeit rollt neues Fachverfahren bundesweit aus

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ist nicht nur für die Anwaltschaft und die Justiz eine herausfordernde Aufgabe, sondern auch für die Verwaltung. Auch hier müssen die technischen Systeme und die Arbeitsabläufe in den einzelnen Behörden umgestellt werden. E-JUSTIZ-BA heißt das Projekt, mit dem bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) für alle Dienststellen der Operativen Services der Arbeitsagenturen, der Jobcenter und der Familienkassen eingeführt und die elektronische Akte der BA für den ERV ertüchtigt werden soll. Was das im Einzelnen bedeutet und welche Vorteile das auch für Anwältinnen und Anwälte hat, erläutert Nadja Daniel, die bei der Bundesagentur das Projekt E-JUSTIZ-BA leitet.

### **Frau Daniel, wie lief die Kommunikation mit der Anwaltschaft von Seiten der BA bisher?**

Für die Kommunikation in Widerspruchsangelegenheiten der Rechtsbehelfsstellen mit der Anwaltschaft war bisher Papier das Hauptmedium, oder alternativ das Fax. Elektronische Kommunikation war dagegen bisher eher die Ausnahme.

### **Was ist E-JUSTIZ-BA und welche Vorteile hat das System für die BA?**

Die Rechtsbehelfsstellen der Jobcenter, Operativen Services und Familienkassen tauschen jährlich rund 3,2 Millionen Nachrichten mit Anwaltschaft und Gerichten aus. E-JUSTIZ-BA ist die Lösung für deren Digitalisierung und ermöglicht den System- und medienbruchfreien Nachrichtenaustausch, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Realisierung von Kosten- und Prozessvorteilen.

### **Welche Funktionalitäten hat E-JUSTIZ-BA?**

E-JUSTIZ-BA ermöglicht den Versand und Empfang von Nachrichten und Dokumenten, die Zusammenstellung und den Versand von elektronischen Akten, die Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse sowie die Übertragung und den Empfang von qualifizierten elektronischen Signaturen.

### **Was ändert sich durch E-Justiz-BA für Anwältinnen und Anwälte?**

Für die Rechtsbehelfsstellen der Jobcenter, Operativen Services und Familienkassen werden besondere Behördenpostfächer (beBPo) freigeschaltet, so dass Nachrichten elektronisch zwischen beA und beBPo ausgetauscht werden können. Anwält\*innen, die bereits Nachrichtenaustausch mit einer Rechtsbehelfsstelle eines Jobcenters, eines Operativen Services oder einer Familienkasse pflegen, können diese gerne per beA ansprechen und könnten von diesen adressiert werden.

### **Ersetzt der elektronische Rechtsverkehr zwischen beA und beBPo die Schriftform?**

Ja. Auch Dokumente, die der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument über das beA an das beBPo versendet werden. Zur wirksamen Ersetzung der Schriftform ist jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig.

### **Bis wann muss die Verwaltung den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt haben?**

Die Gesetze zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten von 2013 und 2017 sehen die verbindliche Digitalisierung des gesamten Schriftverkehrs mit der Justiz vor, die bis spätestens Ende 2021 abgeschlossen sein muss. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend wird eine rechtssichere, langfristig tragfähige Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr der Rechtsbehelfsstellen benötigt. Für den Schriftverkehr mit der Anwaltschaft gibt es keine gesetzlichen Vorgaben – dennoch würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Anwältinnen und Anwälte mit uns gemeinsam den Schritt in das digitale Zeitalter gehen.

### **Für die Umsetzung haben Sie auch mit der Justiz und der BRAK zusammengearbeitet. Wie kam es dazu?**

Der Austausch mit der Gerichtsseite fand vor allem im Rahmen der Abstimmung zum X-Justiz-Standard,

welcher die Dokumentstruktur von Dokumenten und Akten beschreibt, statt. Wir haben zahlreiche Tests gemeinsam mit der Justiz, aber auch mit der BRAK durchgeführt, um eine stabile Anwendung für reibungslosen elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten.

### **Was ändert sich mit der Einführung von E-JUSTIZ-BA in den einzelnen Dienststellen der BA?**

Durch die flächenweite Einführung von E-JUSTIZ-BA soll die Arbeit anwenderfreundlicher und effizienter werden. Die Integration der Anwendung in die bestehenden Fachverfahren der BA gewährleistet eine vollständig digitale sowie medien- und systembruchfreie Kommunikation. Anwender\*innen können Empfang und Versand direkt aus der E-Akte heraus verwalten und steuern. Die intuitive Bedienbarkeit ist ein weiterer Vorteil, der zusätzliche Schulungen obsolet macht.

### **Für welche Bereiche kommt E-JUSTIZ-BA zuerst? Und wieso gerade für diese Bereiche?**

E-JUSTIZ-BA wird zunächst in den Rechtsbehelfsstellen eingeführt und ermöglicht den elektronischen Rechtsverkehr in sozial- und finanzgerichtlichen Angelegenheiten. Diese Aufgabengebiete umfassen erstens wichtige Bereiche wie die Grundsicherung für Arbeitslose, Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie die finanzielle Unterstützung von Familien und Kindern. Zweitens decken diese einen großen Anwenderkreis mit zahlreichen Anwendungsfällen ab.

### **Welche Einschränkungen ergeben sich daraus für die Nutzung von E-JUSTIZ-BA?**

Mit E-JUSTIZ-BA wird für die Rechtsbehelfsstellen der ERV mit Gerichten und Anwaltschaft eröffnet, allerdings nur im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche. Anwältinnen und Anwälte können daher den Kanal beA zu beBPo ebenfalls ausschließlich zur Kommunikation bei Widersprüchen und Klagen gegen Entscheidungen nach dem SGB I, II und III und X bzw. dem EStG (bei Familienkassen) nutzen, also bei Entscheidungen, die in die Aufgabengebiete der Rechtsbehelfsstellen fallen. Weitere Aufgabengebiete der BA werden den Zugang zum ERV erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

### **Wie sind Ihre Erfahrungen aus dem Betrieb des Systems?**

Zunächst wurde E-JUSTIZ-BA von November 2019 bis Januar 2020 in je vier Operativen Services,

Jobcentern und Familienkassen pilotiert. Sowohl auf Seiten der Anwender\*innen als auch auf Seiten des Projekts war das Fazit zur Pilotierung positiv. Besonders geschätzt wird die Arbeitserleichterung durch E-JUSTIZ-BA im Vergleich zu den bisherigen Lösungen und der Umstand, dass die Kommunikation vollständig ohne Medien- und Systembruch möglich ist. Die technischen Kennzahlen belegen die intensive Nutzung von E-JUSTIZ-BA und bestätigten eine Verfügbarkeit der Anwendung von 100 %. Die erfolgreiche Pilotierung bedeutet für das Projekt einen wichtigen Meilenstein in Richtung Flächeneinführung.

### **Welche Entwicklungen stehen als nächstes an?**

Nachdem wir Mitte März 2020 mit dem zweiten Release die Funktionalitäten Versand mehrerer Dokumente sowie Abgabe von qualifizierten elektronischen Signaturen für unsere Pilotdienststellen eingeführt haben, steht von Anfang April bis Anfang August 2020 der Übergang in den bundesweiten Betrieb bevor. In drei Wellen werden zeitversetzt bundesweit alle Operativen Services, Jobcenter und Familienkassen aufgeschaltet. Zudem planen wir ab Mitte Mai 2020 eine Pilotierung der Funktionalität Aktenversand, welche nach erfolgreicher Durchführung ab August 2020 für die Anwender\*innen zur Verfügung stehen soll. Für Anwältinnen und Anwälte, die an dieser Pilotierung interessiert sind, wird es dazu im beA-Newsletter in Kürze nähere Informationen geben.

Für das Projekt ist es eine großartige Unterstützung, wenn aus der Anwaltschaft viele beA-Nachrichten verschickt werden – daher möchte ich Anwältinnen und Anwälte an dieser Stelle gerne dazu aufrufen, unseren Rechtsbehelfsstellen Nachrichten über ihr beA an das beBPo zu senden und gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und der Justiz den elektronischen Rechtsverkehr voranzutreiben.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

#### **Nadja Daniel**

ist Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) und Referentin in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg, Bereich IT42 – Anforderungsmanagement Online und Operative IT-Verfahren IT42 – Förderung, E-AKTE, Automatisierung und Datenaustausch mit Behörden bei Leistungsprozessen.

#### **Aktuelle Infos rund um das beA**

**beA-Website**

<https://bea.brak.de/>

**beA-Newsletter**

<https://bea.brak.de/bea-newsletter>

# STEUERLICHE ASPEKTE BEI DER RECHTSFORMWAHL VON ANWALTSSOZietÄTEN

Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Thomas Curdt LL.M. (Cambridge), Hannover  
BRAK-Ausschuss Steuerrecht

Bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten gilt es eine Fülle verschiedener Kriterien im Blick zu behalten und gegeneinander abzuwägen. Aus steuerlicher Sicht bestehen gravierende Unterschiede zwischen den Kapitalgesellschaften, insb. der Anwalts-GmbH, und den Personengesellschaften, insb. der GbR und den Partnerschaften i.S.d. PartG.

## GEWERBESTEUER

Auch wenn die anwaltliche Tätigkeit freiberuflich erfolgt und kein Gewerbe darstellt, ist eine Anwalts-GmbH kraft Rechtsform gewerbsteuerpflichtig (§ 2 II 1 GewStG). Anders ist es hingegen bei den Personengesellschaften. Diese werden wie ein Einzelanwalt steuerlich erfasst. Gewerbesteuer entsteht grundsätzlich nicht, auch wenn bestimmte Anforderungen bezüglich Organisation und Tätigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu die Stellungnahme des Ausschusses Steuerrecht zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit).

## SYSTEMATIK DER GEWINNBESTEUERUNG

Wie bei jeder GmbH erfolgt die Gewinnbesteuerung bei der Anwalts-GmbH in zwei Stufen:

Auf Ebene der GmbH unterliegt der Gewinn der Körperschaftsteuer (15 % zzgl. SolZ) und der und der Gewerbesteuer (abhängig vom Hebesatz der Gemeinde, regelmäßig 14-15 %). Im Falle der Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter erfolgte eine Nachbesteuerung, grundsätzlich in Form der Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. SolZ).

Bei Anwaltssozietäten in Form von Personengesellschaften werden die erzielten Einkünfte den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Transparenzprinzip). Die Besteuerung erfolgt über die Einkommensteuer zum individuellen Steuersatz.

## ANERKENNUNG VON VEREINBARUNGEN ZWISCHEN ANWALT UND SOZietÄT

Bedingt durch die Tatsache, dass die GmbH ein eigenes Steuersubjekt ist, werden schuldrechtliche Absprachen zwischen Gesellschafter und GmbH steuerlich anerkannt. Folge hiervon ist, dass Vergütungen auf dienstvertraglicher Grundlage zwischen Anwalt und Sozietät bei der GmbH steuerlich anerkannt werden. Die Vergütungen mindern den Gewinn der Sozietät und sind als Einkünfte beim Gesellschafter zu versteuern. Zu berücksichtigen

ist, dass die getroffenen Abreden fremdüblich sein müssen (Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung).

Bei den Personengesellschaften gibt es aufgrund der bestehenden Transparenz die Möglichkeit gewinnmindernder Vereinbarungen zwischen Sozietät und Anwalt nicht.

## ZUR ART UND WEISE DER GEWINNERMITTLUNG

Bei der GmbH erfolgt die Gewinnermittlung zwingend über Bilanzierung, d.h. den Vergleich des Betriebsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres (§§ 4 I, 5 I EStG). Die Anwaltssozietät als Personengesellschaft hat demgegenüber die Möglichkeit, den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu ermitteln (§ 4 III EStG). Folge hiervon ist, dass die Differenz der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr tatsächlich eingegangenen Zahlungen abzüglich der tatsächlich geleisteten Zahlungen erfasst wird.

Unterschiede bestehen insb. bei der Erfassung von Forderungen. Alleine die Erbringung der Dienstleistung durch den Rechtsanwalt führt bei Bilanzierung dazu, dass eine gewinnwirksame Forderung zu erfassen ist. Anders ist es bei der Einnahme-Überschussrechnung. In diesem Fall wirkt sich erst die Vereinnahmung des Honorars auf den Gewinn aus.

## UMSATZSTEUER

Bei der Umsatzsteuer bestehen korrespondierende Folgen zu der Gewinnermittlung. Im Fall einer Anwalts-GmbH erfolgt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung). Bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung entsteht die Umsatzsteuer erst dann, wenn Entgelt tatsächlich vereinnahmt wird (Istbesteuerung). Auch wenn am Ende des Tages die Steuerlast in beiden Systemen gleich ist, kann es etwa bei Forderungsausfällen bei der Sollbesteuerung zu Vorleistungen des Anwalts an das Finanzamt kommen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert werden können.

Foto: Poparttc/shutterstock



# MEHR KOMMUNIZIEREN!

## Anwaltschaft in der Corona-Krise

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die Corona-Pandemie macht es derzeit nötig, dass wir alle – natürlich auch Anwältinnen und Anwälte – unsere tägliche Arbeit neu organisieren, um die Ansteckungsgefahr für uns selbst und andere möglichst gering zu halten. Dazu gehört es, Besprechungen durch Telefon- oder Videokonferenzen zu ersetzen. Für viele gehört dazu auch, ihre Arbeit und die ihrer Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter so weit wie möglich ins Homeoffice zu verlegen. Improvisieren ist gefragt, denn auf das Szenario „alle arbeiten von zuhause aus“ war niemand vorbereitet. Abläufe müssen neu durchdacht, Aufgaben umverteilt werden. Es hakt oft an kleinen Dingen: Die Kollegin hat keinen Drucker zuhause, der ReFa kann nicht von extern auf das Kanzleisystem zugreifen (das musste er ja bisher nie), und wie kommt nun eigentlich die Unterschrift des im Homeoffice arbeitenden Chefs auf die Schriftsätze und diese dann zum Gericht?

Mal ehrlich: Wie lange reden wir schon über Digitalisierung und haben trotzdem weitergemacht wie bisher, mit Akten und Schriftsätzen auf Papier und mit Dienstreisen? Die Krise birgt hier durchaus die Chance, sinnvolle Änderungen an den Kanzleiabläufen – und dazu zählt auch der elektronische Rechtsverkehr – auszuprobieren und sie in die Zeit nach Corona mitzunehmen.

Doch für viele Kolleginnen und Kollegen stellen sich derzeit, neben allen organisatorischen Herausforderungen, viel existenziellere Probleme. Die Mandatsakquise ist, je nach fachlicher Ausrichtung, für manche schwer bis aussichtslos. Mandanten sehen von Besprechungen ab, aus Angst vor Ansteckung oder weil Rechtsstreitigkeiten für sie im Moment sekundär sind. Andere können Honorarrechnungen nicht begleichen, weil ihnen selbst aufgrund der Corona-Krise die Einkünfte weggebrochen sind. Haftungsrisiken scheinen auf, weil aufgrund der veränderten Arbeitssituation manches nicht so rasch bearbeitet werden kann und daher Fristen eng werden. Mitarbeiter können nicht mehr vollständig ausgelastet werden, Kurzarbeit oder gar Kündigung stehen als Gedanken

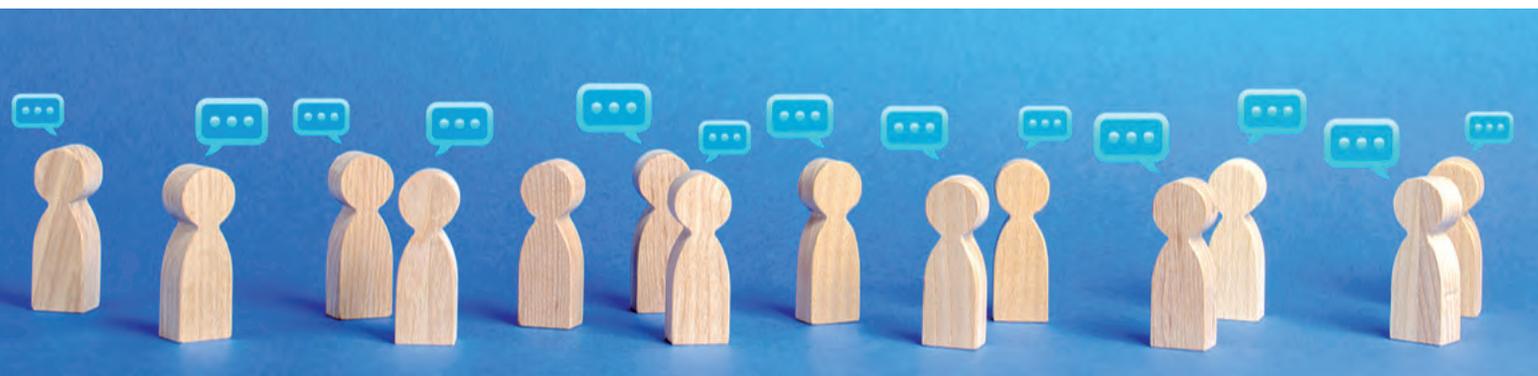
im Raum. Die Situation ist besonders für kleinere Kanzleien hart, aber auch große Kanzleien verzeichnen Umsatzeinbrüche und denken über Einsparungsmaßnahmen nach.

Auch die Gerichte sind zu vielerlei Umorganisation gezwungen, zum Schutz von Richterschaft, Justizbediensteten und Verfahrensbeteiligten. Das ist in der momentanen Situation selbstverständlich. Aber viele Verfahren verzögern sich deshalb – misslich, wenn gerade Beschlüsse betroffen sind, an denen abrechenbare Gebühren hängen, etwa Kostenfestsetzungs- oder Vergleichsbeschlüsse. Die Justizministerien der Länder haben die Situation durchaus erkannt und geben, wie ihren aktuellen Presseverlautbarungen zu entnehmen ist, ihrer Richterschaft an die Hand, eilbedürftige Sachen vorrangig zu entscheiden und der Anwaltschaft bei der Setzung und Verlängerung von Fristen entgegenzukommen. Das verspricht zumindest eine gewisse Linderung. Aber woher soll z.B. die Richterin wissen, dass gerade der Beschluss über diesen gerichtlich protokollierten Vergleich dem Anwalt aus der finanziellen Klemme helfen würde? Miteinander kommunizieren kann auch hier helfen.

Was machen diese Entwicklungen mit dem Rechtsstaat? Längerfristig wird es zum Problem, wenn gerade diejenigen in Existenznöte geraten, die Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht ermöglichen und ihnen Recht erklären. Die Anwaltschaft muss bei den nun auf den Weg gebrachten staatlichen Hilfspaketen berücksichtigt werden. Nach derzeitigem Stand gibt es Maßnahmen, die auch für Freiberufler greifen sollen. Ob sie ausreichen, wird sich zeigen, und das hängt nicht zuletzt davon ab, wie lange die Corona-Pandemie es noch notwendig macht, Wirtschaftsleben und Alltag mehr oder weniger drastisch zu beschränken.

Halten Sie durch und: Sprechen Sie miteinander, von Anwältin zu Anwalt, zu Richter, zu Mitarbeiter, zu Dienstleister... – das ist in diesen Zeiten wichtiger denn je.

Bild: Andrii Yalanskyi/shutterstock.com



# IM EINSATZ FÜR ANWALTSCHAFT UND MANDANTSCHAFT

## Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im neunten Jahr

Neutrale, unabhängige und kostenlose Schlichtung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft – so lässt sich die Aufgabe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kurz umreißen. Wie sich die Arbeit der Schlichtungsstelle im neunten Jahr ihres Bestehens entwickelt hat, erläutert der Schlichter, Reinhard Gaier.

Herr Professor Gaier, weshalb gibt es überhaupt eine Schlichtungsstelle speziell für die Anwaltschaft?

Der Grund für die Einrichtung dieser eigenen Schlichtungsstelle ist in der besonderen Funktion des Anwaltsberufes im Rechtsstaat zu suchen. Es geht um die Stärkung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft. Der Anwaltsberuf ist ein Vertrauensberuf. Mit der sachkundigen Beratung und Interessenvertretung übernehmen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine maßgebliche Funktion im System unseres Rechtsstaats, die sie allerdings nur dann erfüllen können, wenn ein belastbares Vertrauensverhältnis zur Mandantschaft gesichert ist. Entsteht bei Mandanten auch nur der Eindruck, dass anwaltliche Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, nimmt das Vertrauensverhältnis unweigerlich Schaden. Noch viel stärker leidet das Vertrauen aber, wenn auf Konflikte ausweichend reagiert wird. Zu einer verantwortungsvollen, seriösen Berufsausübung, die Vertrauen fördert, gehört es daher auch, sich vielleicht unberechtigten, aber doch nicht völlig haltlosen Vorwürfen zu stellen und sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen. Die Anwaltschaft hat das erkannt und mit der Schlichtungsstelle eine Institution geschaffen, die zur Bewältigung solcher Konflikte mit Mandanten unabhängige, neutrale und sachkundige Unterstützung anbietet. Über die hierfür nötige fachliche Kompetenz verfügt die Schlichtungsstelle. Das ist der entscheidende Vorteil einer eigenen Schlichtungsstelle für den Anwaltsberuf.

Welche Art von Fällen schlichten Sie?

Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit mit der „Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren

Auftraggebern.“ Dies bedeutet, dass die Schlichtungsstelle mit Gebührenstreitigkeiten und Schadensersatzforderungen befasst ist. Die Aufteilung zwischen diesen beiden Gruppen ist über die Jahre hinweg recht stabil: Gebührenstreitigkeiten machten auch 2019 etwa die Hälfte der Verfahren aus, Schadensersatzforderungen waren Gegenstand von etwa einem Viertel der Verfahren, während es im restlichen Viertel der Verfahren um „kombinierte“ Streitigkeiten wegen Gebühren und Schadensersatz ging.

Ist die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren, das der Mandant beantragt hat, für Anwältinnen und Anwälte obligatorisch?

Die Teilnahme am Verfahren und natürlich auch die Entscheidung über die Annahme des Schlichtungsvorschlags ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich freigestellt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht für sie nicht; trotzdem hat sich 2019 die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf 92 % erhöht. Es ist möglich, eine Teilnahmeverpflichtung durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung einzugehen. Eine solche Verpflichtung wird allerdings noch nicht durch die Angaben zur Teilnahmebereitschaft auf einer Webseite oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 36 I Nr. 1 VSBG begründet, wie der Bundesgerichtshof



Prof. Dr. Reinhard Gaier war als Richter des 1. Senats des BVerfG u.a. für das anwaltliche Berufsrecht zuständig. Er ist seit dem 1.9.2019 Schlichter bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

durch zwei Entscheidungen klarge stellt hat (Urteile vom 21.8.2019 – VIII ZR 263/18 und VIII ZR 265/18).

#### Wie lang dauert ein Schlichtungsverfahren?

Die gesetzliche Regelung verpflichtet uns, den Beteiligten innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte einen Schlichtungsvorschlag vorzulegen. Müssen wir die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen, bleiben für die Ablehnungsentscheidung sogar nur drei Wochen Zeit. Wir achten strikt auf die Einhaltung dieser Fristvorgaben. So wurden auch im vergangenen Jahr alle Fristen ausnahmslos in allen Verfahren eingehalten. Dabei konnte insbesondere die Fristvorgabe von 90 Tagen noch unterschritten werden; denn die Verfahrensdauer für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages betrug im Jahr 2019 durchschnittlich nur 62 Tage. Rechnet man nicht – wie das Gesetz in § 20 II VSBG – ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Beschwerdeakte, sondern ab dem Eingang der Antragschrift und danach bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, so belief sich die Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2019 erledigten Schlichtungsverfahren auf durchschnittlich 113 Tage.

#### Bedeutet Schlichtung automatisch, dass Sie den Parteien einen Kompromissvorschlag unterbreiten?

Das ist ein verbreitetes Missverständnis. Die Schlichtungsvorschläge orientieren sich am geltenden Recht und so enthielten 2019 immerhin 139 und damit etwa 30 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar 119 (ca. 25 %) vollständig zugunsten der Anwaltsseite und 20 (ca. 5 %) vollständig zugunsten der Mandantschaft.

#### Wie häufig kommt es vor, dass Sie Schlichtungsanträge ablehnen?

Nach den Vorgaben des Gesetzes und der Satzung mussten wir in 455 Fällen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen; in mehr als der Hälfte der Fälle (239 Verfahren) wegen fehlender Erfolgsaussichten.

#### Angenommen, mein Mandant hält meine Honorarrechnung für überhöht und bezahlt sie nicht. Warum sollte ich die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt gerichtlich vorzugehen?

Sie ersparen sich – und auch dem Mandanten – Zeit, persönliche Belastung und Kosten. Insbesondere kann sich aber die Chance eröffnen, dass nach einer vernünftigen Einigung auf der Grundla-

ge eines sachkundigen Schlichtungsvorschlags kein unzufriedener Mandant Ihre Kanzlei verlässt.

#### Kann man sich eigentlich auch elektronisch an die Schlichtungsstelle wenden?

Die Schlichtungsstelle ist per beA erreichbar; man kann sich aber auch per Post, per Fax oder per E-Mail an uns wenden. Die größte Zahl von Schlichtungsanträgen erreicht uns mittlerweile per E-Mail.

#### Die Zahl der Schlichtungsanträge war gegenüber den Zahlen der beiden Vorjahre leicht rückläufig. Woran liegt das?

Die Rückgänge sind eher geringe Schwankungen; denn wir bewegen uns schon seit 2012 – mit einer Ausnahme vor drei Jahren – stabil um 1.000 Verfahren jährlich. Das ist aber kein Grund, sich zufrieden zurückzulehnen. Im Gegenteil zeigt diese Stagnation, dass die Angebote der Schlichtungsstelle und die Vorteile des Schlichtungsverfahrens bei den Mandanten, aber auch bei der Anwaltschaft zu wenig bekannt sind.

#### Was müsste sich ändern, damit die Eingangszahlen bei der Schlichtungsstelle steigen?

Über die Möglichkeiten einer Schlichtung bei Streitigkeiten über Gebühren und Schadensersatz müssen wir besser informieren und insbesondere den Zugang zur Schlichtungsstelle über unsere Webseite erleichtern. Dazu haben wir in der Schlichtungsstelle bereits mit Überlegungen begonnen, die wir hoffentlich bald weiter konkretisieren und realisieren können.

#### Im Jahr 2020 bereitet die Schlichtungsstelle sich gleich auf zwei Jubiläen vor. Worum geht es dabei?

Die Schlichtungsstelle kann Anfang des nächsten Jahres auf ihr schon zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Sie konnte aufgrund der eigenen Regelung in der BRAO schon vor Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) ihre Arbeit aufnehmen. Das VSBG wird 2021 seit fünf Jahren gelten, so dass wir dieses Jubiläum mit dem unseren verbinden und beides zum Anlass für eine Konferenz mit Schlichtungsstellen aus dem europäischen Ausland nehmen wollen. Dieser Austausch kann uns sicher Impulse dafür geben, unsere eigene Arbeit noch weiter zu verbessern.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,  
Mag. rer. publ.

Fit für den Wettbewerb:

# Materialien für Anwälte

## Für Sie als Anwalt



### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick

**Aus dem Inhalt:**

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen

- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Stand: März 2019  
112 Seiten, DIN A5.  
4,02 €/Stück\*

### 10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang; ergänzende Anregungen und Materialien finden Sie auf der Website der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.  
**Download (PDF):**  
[www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

### Kanzleistrategie Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie einer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung gegeben wird – um damit im Markt Profil zu gewinnen.

**Download (E-Book, kostenfrei):**  
[www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden](http://www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden)

ISBN 978-3-8240-5785-6

### Außergerichtliche Streitbeilegung Ihr Werkzeugkasten



Die Broschüre stellt die Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung vor – jeweils ganz kompakt in 10 Fragen und Antworten.

20 Seiten, DIN A5.  
**Download (PDF):**  
[www.brak.de/ADR-Broschue](http://www.brak.de/ADR-Broschue)

## Für Ihre Mandanten

### Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.  
Liefereinheit 50 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket\*

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.  
Liefereinheit 25 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket\*

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 133 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

ISBN 978-3-8240-1535-1  
64 Seiten, DIN A6, broschiert.  
2,95 €/Stück\*

## Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- |  |              |
|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Rechtsanwaltsvergütungsgesetz</b>      | _____ Stück  |
| <input type="checkbox"/> <b>Akquiseflyer</b>                       | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> <b>Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“</b>      | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> <b>Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch</b> | _____ Stück  |

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

\* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn  
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

# DER JUSTIZKOMMISSAR ZU GAST

## Neujahrsempfang der BRAK in Brüssel

Rafael Javier Weiske, BRAK, Brüssel

Am 4.2.2020 fand der Neujahrsempfang der BRAK in Brüssel statt. Gemeinsam mit der Law Society of England and Wales, der Law Society of Northern Ireland, der Law Society of Scotland, dem General Council of the Bar of England und Wales, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, der eská advokátní komora, dem Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique und dem Barreau de Luxembourg lud man in die Repräsentanz in Brüssel ein. Als Festredner konnte der Kommissar für Justiz, Didier Reynders, gewonnen werden. Die Bürogemeinschaft der nationalen Rechtsanwaltskammern am Rande des Brüsseler Parcs Cinquanteenaire besteht seit vielen Jahren und ermöglichte schon viele gemeinsame Initiativen. Ganz im Sinne des europäischen Gedankens wird auch der Neujahrsempfang gemeinsam begangen.

### DIE BRAK IN BRÜSSEL

Das Brüsseler Büro der BRAK besteht seit 1991. Seine Aufgabe ist neben der Beobachtung der Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen die Kontaktpflege mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates. Über die Anliegen der deutschen Anwaltschaft informiert die BRAK in Einzelgesprächen, durch Stellungnahmen und die Beteiligung an Anhörungen. Der Anwaltsberuf wird seit vielen Jahren von der europäischen Gesetzgebung geprägt. Die anwaltlichen Dienstleistungen sind nicht mehr nur nationale Rechtsberatung, sondern haben einen immer stärker grenzüberschreitenden Charakter und müssen den Anforderungen in den Bereichen des Binnenmarkts, der justiziellen Zusammenarbeit, des Verbraucherschutzes und EU-Wettbewerbsrechts Rechnung tragen. Durch ihre langjährige Arbeit nimmt die BRAK im Brüsseler Politikbetrieb mittlerweile einen hohen Stellenwert ein.

### DER KOMMISSAR GEWÄHRT EINBLICKE

Der Abend begann mit einer Rede des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die frankophone und deutschsprachige Sprachgemeinschaft Belgiens, Xavier van Gils. Er wies eindringlich darauf hin, wie wichtig es ist, die Anwaltschaft in den legislativen Vorschlägen und Maßnahmen der Europäischen Union hervorzuheben.

Dann folgte die mit Spannung erwartete Rede des Kommissars für Justiz Didier Reynders, für den es die erste Rede bei einem Jahresempfang der BRAK war. Neben der Vorstellung einer Initiative für eine dem Menschen dienende KI-Strategie kündigte Reynders vor allem eine umfassende Evaluierung der Rechtsstaatlichkeit in der EU an. Dazu beitragen sollte die Vorstellung des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit in der EU und die Nutzung einer Toolbox zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit. Hinsichtlich aktueller Entwicklungen in der EU, etwa der Lage in Ungarn und Polen, betonte Reynders, dass er die umstrittenen Reformen umfassend evaluieren und ggf. auch im Kreis des Kommissions-Kollegiums besprechen wolle.

Weil sich die Europäische Kommission erst zwei Monate zuvor konstituiert hatte, waren es sehr exklusive Einblicke, welche der Kommissar in seine Arbeit gewährte. Für viele der Gäste war es auch die erste Gelegenheit, mit Kommissar Reynders und seinem Kabinett in Kontakt zu treten.

### AUSTAUSCH UND NETZWERKEN

Der abschließende Teil der Veranstaltung wurde zum intensiven Austausch und Netzwerken genutzt. Neben BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und dem Präsidium der BRAK waren viele hochrangige Vertreter der Europäischen Institutionen und des Brüsseler Politikbetriebes in die Avenue de Nerviens gekommen, darunter auch MdEP Dr. Andreas Schwab (EVP/DE) und MdEP Marc Angel (S&D/LU) aus Luxemburg. Das Ziel des Abends, die unterschiedlichen Akteure zusammenzubringen, die sich in Brüssel mit Justizpolitik befassen, konnte auch dank der hohen Teilnehmerzahl erreicht werden. Die Veranstaltung machte einmal mehr deutlich, wie wichtig es ist, vor Ort vertreten zu sein.



Didier Reynders bei seiner Rede im Brüsseler BRAK-Büro

### Übertragung von internationalem Vermögen in der erbrechtlichen Beratungspraxis

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Bei der Übertragung von internationalem Vermögen durch Personen mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bzw. deutsche Staatsangehörige, die deutsches Erbrecht gewählt haben, sind bei lebzeitigen Übertragungen und im Erbfall die folgenden Aspekte zu beachten. Eine isolierte erbrechtliche Beratung kann zu erheblichen Mehrsteuern führen, auch steuerliche Aspekte sind daher zu berücksichtigen.

#### SACHVERHALTSERMITTLUNG

Zunächst ist zu ermitteln, in welchem Land sich Auslandsvermögen (insb. Immobilien, Gesellschaftsbeteiligungen, Bankvermögen) befindet. Neben der Staatsangehörigkeit des Erblassers/Schenkers sind aus steuerlichen Gründen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt des Schenkers bzw. potentiellen Erblassers sowie der Beschenkten, (potentiellen) Erben bzw. etwaiger Vermächtnisnehmer in Erfahrung zu bringen.

#### ERBRECHT

Während nach Art. 21 I EU-ErbVO die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann nach Art. 22 I 1 EU-ErbVO das Recht der Staatsangehörigkeit, die bei Rechtswahl oder bei Tod vorliegt, gewählt werden. Die EU-ErbVO hat keine Bedeutung für die steuerliche Beurteilung.

Für Auslandsvermögen innerhalb der der EU-ErbVO beigetretenen Staaten wird die innerhalb dieser Staaten zulässige deutsche Verfügung von Todes wegen grundsätzlich anerkannt. Es kann ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden, mit dem die Umschreibung des ausländischen Vermögens umgesetzt wird.

Bei Auslandsvermögen außerhalb der der EU-ErbVO beigetretenen Staaten muss stets die erbrechtliche Situation im Ausland berücksichtigt werden. Bei einer möglichen Nachlassspaltung ist zu prüfen, ob für das Auslandsvermögen ein Testament nach ausländischem Recht zu errichten ist, das mit der deutschen Verfügung von Todes wegen im Einklang stehen sollte und aus deutscher Perspektive nur klarstellende Funktion hat. Nach ausländischem Recht entstehende Pflichtteilsansprüche, Noterbrechte o.ä. sind zu vermeiden.

#### STEUERRECHT

Eine deutsche unbeschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht (§ 2 I Nr. 1 ErbStG) besteht, wenn Erblasser/Schenker oder Erbe/Beschenkter Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bei deutschen Staatsangehörigen noch fünf Jahre nachgelagert. Ferner gilt eine deutsche beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht für sog. Inlandsvermögen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Immobilien und Betriebsvermögen) sowie inländische Anteile an Kapitalgesellschaften (Beteiligung allein oder mit nahestehenden Personen (un)mittelbar zu mindestens 10 %).

Deutschland hat Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaft- und Schenkungssteuer nur mit den USA, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Schweden und der Schweiz (nur Erbschaftsteuer) abgeschlossen. Daher gilt grundsätzlich § 21 ErbStG, wonach die ausländische Steuer bei der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer angerechnet wird. Deutschland muss das entsprechende Vermögen als Auslandsvermögen anerkennen, was bei ausländischem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen sowie 10 %igen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen der Fall ist. Bei Bankvermögen gibt es unterschiedliche Betrachtungsweisen. Während bspw. Spanien Bankvermögen als spanisches Inlandsvermögen besteuert, akzeptiert Deutschland dieses Vermögen bei Steuerinländern nicht als Auslandsvermögen, so dass mangels Anrechnung der spanischen Erbschaft-/Schenkungssteuer eine echte Doppelbesteuerung stattfindet.

#### ONLINE VORTRAG: REFORM DER ERBSCHAFTSSTEUERRICHTLINIEN 2019 UND DIE KONSEQUENZEN FÜR DIE UNTER- NEHMENSNACHFOLGE

25.6.2020 · 10:00 bis 12:45 Uhr

Referentin Heike Schwind Rechtsanwältin,  
Steuerberaterin

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de  
www.anwaltsinstitut.de

# Neu im Sommer!



mit ARUG II und  
DCGK 2020

**i** **Das Werk online**  
[www.otto-schmidt.de/akgr](http://www.otto-schmidt.de/akgr)  
[www.juris.de/pmaktienp](http://www.juris.de/pmaktienp)

Die 6. Auflage des Holding-Handbuchs – dem interdisziplinären Klassiker auf dem Gebiet des Konzernrechts – erscheint im Sommer. Weit über das Spezialthema der Holding hinaus behandelt dieses Werk umfassend und auf hohem Niveau alle Themen aus den Bereichen Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Konzernarbeitsrecht bis hin zu betriebswirtschaftlichen Fragen – und das von namhaften Spezialisten auf dem jeweiligen Gebiet. Topaktuell, u.a. mit Ausführungen zum ARUG II und dem DCGK 2020.

*Lutter/Bayer, Holding-Handbuch.* Konzernrecht – Konzernsteuerrecht – Konzernarbeitsrecht – Betriebswirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Walter Bayer. Bearbeitet von einem hochkarätigen Autorenteam. 6., neu bearbeitete Auflage 2020, ca. 1.200 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250,- €. ISBN 978-3-504-48007-3.

Am besten gleich vorbestellen unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Energie-Reservoir

Rechtsstand  
1.2.2020



## Hensler/Willemsen/Kalb Arbeitsrecht Kommentar

Neue Energie für Ihre arbeitsrechtliche Beratung und Prozessführung mit dem neuen HWK! Er bündelt in einem Band das gesamte Arbeitsrecht sowie die relevanten Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Über 40 Expertinnen und Experten aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft ordnen Brennpunktthemen meinungsbildend ein, bisweilen sogar schneller als der Gesetzgeber, z. B. flexible Arbeitsmodelle wie Click- und Crowdfunding.

Bereits berücksichtigt sind Brückenteilzeit, die Änderungen durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz und das neue Berufsbildungsgesetz. Für besonderen praktischen Nutzen sorgen Checklisten, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs.

Jetzt probelesen und bestellen unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

Hensler/Willemsen/Kalb  
**Arbeitsrecht** Kommentar  
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Hensler,  
RA, FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und  
VPräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von über 40 Experten. 9., neu bearbeitete Auflage 2020, ca. 3.300 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 180,- €. Erscheint im April.  
ISBN 978-3-504-42696-5

**i** Das Werk online  
[www.otto-schmidt.de/aka](http://www.otto-schmidt.de/aka)  
[www.juris.de/pmarbr](http://www.juris.de/pmarbr)

**ottoschmidt**